Bildungsdepartement
Amt für Volksschulen und Sport

Abteilung Schulfragentwicklung und -betrieb

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2191
6431 Schwyz
Telefon 041 819 19 11
Telefax 041 819 19 17

kantonschwyz

Volksschulzeugnis: Fragen und Antworten

Wo sind die wichtigsten Hinweise zur Beurteilung zu finden?

Im Reglement über die Schülerinnen und Schülerbeurteilung, Promotion und Übertritte an der Volksschule (Promotionsreglement) SRSZ 613.211 sowie in den Vollzugsvorschriften zum Volksschulzeugnis (Zeugnisanhang) sind die wichtigsten Regelungen festgehalten. Ergänzend dazu hat das AVS 2006 einen Ordner „Schülerinnen und Schülerbeurteilung“ herausgegeben. Aktualisierungen oder zusätzliche Hinweise und Präzisierungen werden jeweils über die Schulleitungen den Lehrpersonen zugestellt.
Diese Informationen sind auch im Internet www.sz.ch/volksschulen aufgeschaltet.

Kann man im Zeugnis unter „*Klassenlehrperson*“ auch zwei Personen aufführen?

Nein, es wird nur eine Lehrperson im Zeugnis aufgeführt. Unterrichten zwei oder mehrere Lehrpersonen in einer Klasse, muss *eine hauptverantwortliche Klassenlehrperson* bestimmt werden. Diese unterschreibt auch das Zeugnis. Das Gleiche gilt auch bei den Übertrittsformularen.

Wird im Feld "Schulort" der Name der Gemeinde eingetragen?

Der Schulort ist die *Ortschaft, in der das* Schulhaus steht.
*Beispiel: Eine Schülerin aus der Gemeinde Galgenen besucht in Siebnen die Schule. Der Schulort heisst also **„Siebnen“**.*

Müssen die Fächer im Zeugnis in einer vorgegebenen Reihenfolge aufgeführt werden?

Die Fachreihenfolge wurde vom Erziehungsrat wie folgt festgelegt: Sprachen, Mathematik, Mensch & Umwelt, Schrift/Tastaturschreiben/Informatik, Musik, Gestalten, Hauswirtschaft, Sport sowie evtl. Religion und HSK-Unterricht. Dies ist im Zeugnisprogramm entsprechend umgesetzt. Die Reihenfolge der Fächer darf nicht verändert werden.

Ist in allen Fächern eine Note einzutragen?

Im Zeugnis werden nur diejenigen Fächer aufgeführt, die auch unterrichtet werden. In allen Fächern, die gemäss Vollzugsvorschriften mit einer Leistungsnote zu beurteilen sind, ist eine Note einzutragen. In Fächern ohne Notenpflicht erfolgt der Eintrag *„besucht“*.

Können im Zeugnis die Wahlfächer und Freifächer bezeichnet werden?

Es ist nicht vorgesehen, im Zeugnis den Begriff Wahlfach neben der Fachbezeichnung aufzuführen. Aus der Vollzugsverordnung im Anhang der Zeugnisse ist ersichtlich, welches Pflicht- oder Wahlfächer sind.
Freifächer gibt es gemäss Lektionentafel nicht. Falls jedoch ein Schulort zusätzlich zur Lektionentafel mit Bewilligung des Erziehungsrates ein weiteres Fach aus der Lektionentafel (z.B. Informatik in der 2. Sek.) anbietet, kann diese Note ebenfalls im Zeugnis aufgeführt werden.

Können im Zeugnis auch weitere „Fächer" eingetragen werden?

Es werden grundsätzlich keine zusätzlichen Fächer im Zeugnis aufgeführt, die gemäss Lektionentafel nicht vorgesehen sind (z.B. Unihockey oder freiwillige Theaterkurse).

Können Leistungen aus freiwilligen Schulsportkursen in die Note Turnen und Sport eingerechnet werden?

Zeugnisnoten sind Werte, welche für alle Schülerinnen und Schüler der ganzen Klasse unter gleichen Bedingungen, wie sie der Erziehungsrat in Lektionentafel und Lehrplänen vorschreibt, zu erheben sind. Sobald es sich wie beim freiwilligen Schulsport um ein Angebot ausserhalb der ordentlichen Lektionentafel handelt, gibt es keine Benotung. Ein Einrechnen ins Fach Turnen und Sport ist in einem solchen Fall nicht zulässig.

Wird im Fach „Technisches Gestalten" nicht mehr zwischen „textil" und „nicht textil" unterschieden?

Im Zeugnis ist nur das Fach *Technisches Gestalten* aufzuführen. Es wird weder im Lehrplan noch in der Lektionentafel in textiles bzw. nichttextiles Gestalten unterschieden.

Werden die Noten des Wahlfachs Naturlehre (3. Sek.I) im Zeugnis separat ausgewiesen?

Belegt ein Schüler oder eine Schülerin in der 3. Klasse der Sekundarstufe I zwei zusätzliche Wahlfach-Lektionen Naturlehre, so sind die betreffenden Noten in die übrigen Noten der Pflichtlektionen Naturlehre einzurechnen. Genau das Gleiche gilt auch in der Realschule für die Leistungen in den zwei zusätzlichen Deutschlektionen, die anstelle von Französisch belegt werden.

Wie erfolgt bei Schülerinnen und Schülern mit Notenbefreiung in einem Promotionsfach die Berechnung der Promotionsnote?

Hat ein Schüler oder eine Schülerin *mit Bewilligung der Schulaufsicht* in einem Promotionsfach eine Notenbefreiung, erfolgt im betreffenden Fachbereich der Eintrag "besucht". Weil so ein Wert für die Promotionsberechnung fehlt, wird auf den Eintrag des persönlichen Promotionsdurchschnittwertes verzichtet und die entsprechende Zeile ausgeblendet. Diese Schülerinnen und Schüler werden nicht in die Berechnung des Klassendurchschnittes einbezogen.
Die Zeile des Klassendurchschnittes wird jedoch auch bei diesen eingedruckt. Dabei werden nur diejenigen Schülerwerte berücksichtigt, die auf Grund einer ordentlichen Durchschnittsberechnung entstanden sind.

Warum ist die Gewichtung der Teilbereiche im Fach Deutsch mündlich nicht geregelt.

Im ***Deutsch schriftlich*** wurden in den „Vollzugsvorschriften zum Zeugnis“ die Anteile festgelegt: Die eine Hälfte der Gesamtnote wird aus dem Bereich ***“Texte schaffen“***, die andere Hälfte aus dem Bereich ***“Normen“*** (Grammatik und Rechtschreibung) errechnet. Damit kann eine übermässige Gewichtung der "Normen" vermieden werden. Vor allem Lehrpersonen, die ein Ungleichgewicht der Noten (z.B. 10 Rechtschreibtest, 3 Grammatikprüfungen 4 Noten zum Texte schaffen) aufweisen, würden so bei einer linearen Durchschnittsberechnung die Rechtschreibung enorm übergewichten und die übrigen Kompetenzen bei der Berechnung einer Gesamtnote klar vernachlässigen.

Für die Note ***Deutsch mündlich*** wurde keine prozentuale Zuteilung der verschiedenen Fertigkeiten fixiert, da die einzelnen Bereiche stark ineinander greifen. Damit die Lehrpersonen trotzdem einen Anhaltspunkt haben, wurde vorgegeben, dass die drei Bereiche Hörverständnis, Textverständnis und Kommunikationsfähigkeit schwergewichtig zu berücksichtigen sind. Damit soll vor allem vermieden werden, dass die Note nicht unverhältnismässig stark von Lesetechnik und Vortrag (z.B. Gedicht, Vortragstechnik) bestimmt wird. Die ausgewogene, verantwortungsvolle Berücksichtigung der einzelnen Bereiche liegt also im Ermessen der einzelnen Lehrpersonen.

Wichtig ist, dass die ganze ***Klasse nach den gleichen Regeln*** beurteilt wird (Vermeidung von Willkür). Dazu sind die Ziele und die Kompetenzen, welche beurteilt werden, vorgängig durch die Lehrpersonen festzulegen und gegenüber den Schülerinnen und Schülern transparent zu machen. Um unnötige Diskussionen zu provozieren, ist es unter anderem auch sinnvoll, wenn sich am Schulort die Lehrpersonen über die Notengebung unterhalten und absprechen. Da jedoch die Kompetenzbereiche und Kriterien je nach Thema und Ziel in den einzelnen Klassen unterschiedlich sein können, ist von einer starren Regelung abzuraten.

Warum wird in der Beurteilung der Fremdsprachen nicht unterschieden zwischen mündlich und schriftlich? Wäre es nicht sinnvoll, den mündlichen Teil aufzuwerten?

Die Beurteilung der Fremdsprachen soll gemäss der Gewichtung der vier Kompetenzen erfolgen. Im Lehrplan wird darauf hingewiesen, dass im Unterricht darauf zu achten ist, dass die vier Fertigkeiten miteinander verbunden werden. Die Schülerinnen und Schüler begegnen Fremdsprachen in der Realität ganzheitlich und nicht aufgeteilt nach einzelnen Fertigkeiten, wobei je nach thematischer Situation einzelne Fertigkeiten dominieren. Sollte hier eine starre Trennung erfolgen, würde dieser Vorgabe nicht mehr nachgelebt. Isolierte Wörterprüfungen und Diktate wären die Folge.

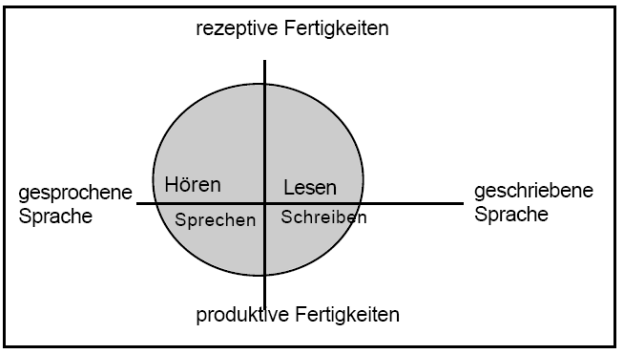

Im Lehrplan Französisch ist die folgende Darstellung abgebildet, welche einen Anhaltspunkt zur entsprechenden Gewichtung im Unterricht geben kann.

In den ***„Verbindlichkeiten im Fremdsprachenunterricht“*** sowie in den Lehrerkommentaren der Lehrmittel sind weitere wichtige Hinweise zur Beurteilung in diesem Fachbereich zu finden.

Sind die Religionsnoten im Zeugnis einzutragen?

In den Vollzugsvorschriften zum Zeugnis werden die Fächer aufgeführt, in denen Noten zu erteilen sind. Im Fach Religion gibt es keine Verpflichtung zu einer Notengebung.

Das offizielle Zeugnis bietet jedoch die Möglichkeit, die Religionsnoten bzw. den Besuch des Religionsunterrichtes einzutragen (Ziffernote bzw. „besucht"). Die Religionslehrpersonen haben rechtzeitig vor dem Zeugnistermin die entsprechenden Angaben der Klassenlehrperson abzugeben (in der Regel zwei Wochen vor der Zeugnisabgabe).

Falls die Erziehungsberechtigten bei der Klassenlehrperson schriftlich verlangen, dass die Religionsnote oder der Besuch des Religionsunterrichtes nicht im offiziellen Zeugnis einzutragen sei, ist diesem Wunsch zu entsprechen.

Sind die Absenzen von Schülerinnen und Schülern im Zeugnis einzutragen, wenn sie die Religionsstunden nicht besuchen?

Im Zeugnis werden nur Halbtagesabsenzen des obligatorischen Unterrichts erfasst. Allfällige Absenzen von Einzelstunden und fakultativen Angeboten sind nicht einzurechnen.

Der Religionsunterricht ist kein obligatorisches Unterrichtsfach. Zuständig sind die Landeskirchen. Wer für den Besuch dieser Stunden angemeldet ist, verpflichtet sich grundsätzlich zur Teilnahme. Wenn Schülerinnen und Schüler wiederholt solchen Stunden unentschuldigt fernbleiben, steht es den Anbietern frei, angemessene Massnahmen einzuleiten (z.B. Schreiben an die Erziehungsberechtigten, Verwarnung, Ausschluss vom Religionsunterricht).

Ein entsprechender Eintrag im Zeugnis ist nicht gestattet.

Anzahl Schuljahre: Wie werden gemäss neuer Volksschulverordnung die Schuljahre errechnet?

Der Besuch des Kindergartens gilt für die Erfüllung der Schulpflicht als ein Schuljahr (SRSZ 611.210 § 11 Abs.3). Es spielt also bei der Berechnung der Anzahl Schuljahre keine Rolle, ob ein Kind den Kindergarten ein oder mehrere Jahre besucht.

Für diejenigen Kinder, die auf Grund der früheren Regelung noch kein obligatorisches Kindergartenjahr besucht haben, wird ab Schuljahr 2006 ebenfalls ein Schuljahr eingerechnet.
Somit besucht ein Kind in der ersten Primar- und Kleinklasse sowie in beiden Einführungsklassen das 2. Schuljahr, in der 2. Klasse in der Regel das 3. Schuljahr usw.

Der Besuch der ***Einführungsklasse*** dauert zwei Jahre, wird aber ebenfalls nur als ***ein Schuljahr*** gezählt (SRSZ 611.210 § 13). Somit sind diese Kinder beim Eintritt in die zweite Klasse ebenfalls erst im 3. Schuljahr.

Diese Regelung ist im Zeugnisprogramm (Lehreroffice) bei der automatischen Berechnung der Anzahl Schuljahre (Anz. SJ) berücksichtigt.

Eine allfällige Repetition einer Regelklasse innerhalb der Primarstufe bzw. Sekundarstufe I schlägt sich mit einem zusätzlichen Schuljahr in der Anzahl Schuljahre nieder. Diese Korrektur ist im Modul „Schullaufbahn" bei den entsprechenden Schülerinnen und Schülern einzugeben und wird für die nachfolgenden Schuljahre beim automatischen Übertrag mitgenommen.

Ist im Zeugnis ersichtlich, ob ein Kind eine IF- oder IS – Förderung hatte?

Bei Kindern, die IS- oder IF-Status mit Notenbefreiung in einzelnen Fächern haben, wird im Zeugnis im entsprechenden Fach ***„besucht“*** eingetragen und ein schriftlicher Bericht verfasst.

Ein schriftlicher Bericht mit entsprechendem Eintrag im Zeugnis ist nur dann erforderlich, wenn für die Schülerin oder den Schüler angepasste Lernziele festgelegt wurden, welche bei der Beurteilung gegenüber der übrigen Klasse zu einer Verfälschung wegen anderer Berechnungsgrundlage führen würde.

Unter administrative Bemerkungen sind in einem solchen Fall der Hinweis auf den schriftlichen Bericht und der Grund aufzuführen (siehe unten).

Sofern die Unterstützung keine direkte Auswirkung auf die Beurteilung hat, erfolgt kein Eintrag im Zeugnis. (Es ist davon auszugehen, dass viele Schülerinnen und Schüler im Laufe des Schuljahres eine kürzere oder intensivere Unterstützung durch die IF-Lehrperson erhalten.)

Welche Formulierungen sind in den “Administrativen Bemerkungen“ gestattet?

Die möglichen Hinweise unter ***administrative Bemerkungen*** sind in den Vollzugsvorschriften zum Zeugnis festgelegt:
«In der Rubrik „Administrative Bemerkungen“ sind Hinweise gestattet für schriftliche Berichte als allfällige Beilagen, Begründung längerer Absenzen, Eintritt während des Schuljahres sowie Bemerkungen betreffend Notenbefreiung wegen Fremdsprachigkeit, Behandlung einer Teilleistungsschwäche oder spezieller Therapien. Andere Bemerkungen sind nicht gestattet.»

Zur Präzisierung wurden entsprechende Merkblätter vom AVS zur Verfügung gestellt. Darin sind die zugelassenen Bemerkungen aufgeführt:

- Notenbefreiung (z.B. bei IS und IF), nur mit Bewilligung der Schulaufsicht:
  - ***Schriftlicher Bericht (Notenbefreiung im Fach / in den Fächern.....)***
  - ***Schriftlicher Bericht (Notenbefreiung wegen Fremdsprachigkeit)***
  - ***Schriftlicher Bericht (Integrierte Sonderschulung Verhalten)***
  - ***Schriftlicher Bericht (Angepasste Lernziele im Bereich Verhalten)***
- Begründung von längeren Absenzen:
  - ***..... Wochen Spitalaufenthalt***
- Schul-Eintritt / -Austritt:
  - ***Eintritt am .....***
  - ***Austritt am .....***
- Überspringen einer Klasse
  - ***Übertritt aus der ... . in die ... . Klasse am .....***

Andere Bemerkungen sind nicht gestattet!

Verhaltensbeurteilung:

Ein viertes Lernziel im Bereich Verhalten darf gemäss *Vollzugsvorschriften zum Volksschulzeugnis* nur schulhaus- oder klassenweise hinzugefügt werden? Warum darf für einzelne Schülerinnen und Schüler nicht auch ein persönliches Lernziele im Zeugnis aufgeführt werden?

Wie bei der Leistungsbeurteilung in den einzelnen Fächern sind aus Gründen der Gleichbehandlung bei der halbjährlichen ***summativen Beurteilung des Verhalten im Zeugnis alle Schüler einer Klasse in den gleichen Lernzielen und nach dem gleichen Massstab zu beurteilen.***.

Zu beachten gilt, dass die förderorientierte Verhaltensbeurteilung nicht defizitorientiert sein soll, sondern primär der Fokus auf Positives ausgerichtet ist.

Während des Schuljahres können ohne Weiteres für die einzelnen Schüler persönliche Ziele festgelegt und gefördert werden. Dies entspricht ganz dem förderorientierten Charakter. Ein entsprechender Eintrag im Zeugnis könnte jedoch schnell als willkürlich ausgelegt werden.

Müssen die ***Ziele einzelner Schülerinnen und Schüler*** gegenüber den andern der gleichen Klasse angepasst werden, ist an Stelle der regulären Verhaltensbeurteilung ein schriftlicher Bericht zu verfassen. Darin sind die Ziele, an denen gearbeitet wurde, aufzuführen und die Lernfortschritte aufzuzeigen. (Hinweis unter „Administrative Bemerkungen“)

Wie soll z.B. im Verhaltenziel „Sich an Regeln halten“ die Beurteilung „übertroffen“ erreicht werden?

Bei der Zielsetzung für die Klasse ist zu ***definieren, was als Norm erwartet wird*** und somit zur Beurteilung ***„errreicht“*** führt. Im Verhaltensbereich ***„Sich an Regeln halten“*** sind die Regeln, die im nächsten Beobachtungszeitraum beurteilt werden, festzulegen. z.B:

- Ich erledige mein „Ämtli“ termingerecht und ohne spezielle Aufforderung.
- Die Punkte 2, 4 und 5 der Hausordnung werden einhalten
- Meine Aufgaben werden rechtzeitig und vollständig abgegeben

Zudem wird bestimmt, wann die Beurteilung der Teilziele als „erreicht“ gilt, z.B.

- wenn bei Punkt 1 und 3 die Regel mindestens in 8 von 10 Situationen eingehalten wird.
- wenn in einem Semester die beurteilten Hausordnungsregeln nicht mehr als zweimal übertreten wurden.
- wenn zwei von drei Teilzielen erfüllt sind.
- …

Es gibt aber auch Schülerinnen und Schüler, die alle Teilziele erfüllen oder die vorgängig definierten Erwartungen klar übertreffen. Diese Jugendlichen verdienen auch einen entsprechenden Eintrag in der Spalte „übertroffen“.

Weitere Hinweise: Praxishandbuch *Schülerinnen- und Schülerbeurteilung* (Kapitel 3.6 und 6.6)

Schwyz, 1. Dezember 2010
Amt für Volksschulen und Sport